

2
23

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 23/63

URTEIL

Verkündet am

18. März 1965

Schorm, Justizange-
stellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Carl T [REDACTED], B [REDACTED],
Am B [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Gisela B [REDACTED], W [REDACTED],
D [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. März 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Nörr, Liesecke, Dr. Schulze und Fleck

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 4. Dezember 1962 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien und ihre Brüder Friedrich und Wilhelm sind die Erben ihres im Jahre 1959 verstorbenen Vaters. Dieser hatte der Klägerin und ihren vorgenannten Brüdern als Vorausvermächtnis Grundstücke zugewandt. Die Klägerin verlangt vom Beklagten, dieses Vermächtnis zu erfüllen.

Der Beklagte leitet aus folgendem Sachverhalt ein Zurückbehaltungsrecht her: Er und sein Vater waren die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft. Gemäß einer gesellschaftsvertraglichen Bestimmung sind beim Tode des Vaters die Geschwister des Beklagten als Kommanditisten eingetreten, haben jedoch zum 31. Dezember 1960 von ihrem Recht Gebrauch gemacht, durch Kündigung wieder auszuschei-

den. Die Parteien streiten nunmehr über die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens der Klägerin. Der Beklagte hält die Klägerin für verpflichtet, die von einem Schiedsgutachter erstellte Auseinandersetzungsbilanz anzuerkennen, und möchte den Klageanspruch nur Zug um Zug gegen dieses Anerkenntnis erfüllen.

Das Landgericht hat den Beklagten ohne diese Einschränkung verurteilt zu erklären, er sei mit seinen Miterben darüber einig, daß das Grundstückseigentum zu je 1/3-Anteil an die drei anderen Miterben übergehe.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit seiner Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, verfolgt der Beklagte seinen Zug-um-Zug-Antrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Parteien streiten nur um das Zurückbehaltungsrecht des Beklagten.

Ein solches Recht steht dem Beklagten nicht zu.

Der Anspruch der Klägerin beruht auf dem Testament ihres Vaters. Er ist mit dem Tode des Vaters entstanden und bezieht sich auf Grundstücke, die nicht zum Gesellschaftsvermögen gehören. Der Beklagte dagegen leitet seinen Anspruch daraus her, daß die Klägerin vorübergehend Kommanditistin gewesen war.



Unter diesen Umständen kann, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, nicht gesagt werden, der Anspruch der Klägerin und der angebliche Anspruch des Beklagten ergäben sich aus einem einheitlichen Lebensverhältnis, also aus demselben rechtlichen Verhältnis im Sinne von § 273 BGB. Nach dem Tode des Vaters sind die Klägerin und ihre beiden Brüder mit je 1/4 seiner Beteiligung Kommanditisten geworden, und der Restanteil ist auf den Beklagten übergegangen. Damit war insoweit die Erbauseinandersetzung nicht nur im Rechtssinne, sondern entgegen der Ansicht der Revision auch "bei natürlicher Betrachtungsweise" abgeschlossen; denn nunmehr konnte jeder seine aus der ursprünglichen Beteiligung des Vaters erwachsenen Gesellschafterrechte ohne Mitwirkung der anderen Erben ausüben. Demgemäß ist ohne Belang, daß die Klägerin nicht viele Jahre Kommanditistin geblieben, sondern schon kurze Zeit nach ihrem Eintritt in die Gesellschaft durch Kündigung wieder ausgeschieden ist.

Daraus folgt, daß der mit der Klage verfolgte Anspruch ausschließlich auf der testamentarischen Nachlaßregelung beruht, während der mit dem Zurückbehaltungsrecht geltend gemachte Anspruch allein in dem Gesellschaftsverhältnis, das nach dem Tode des Erblassers zwischen den Parteien geschaffen worden ist, seine Grundlage hat. Diese Ansprüche entspringen nicht demselben rechtlichen Verhältnis im Sinne des § 273 Abs. 1 BGB. Denn ihnen liegt kein einheitliches tatsächliches Verhältnis zugrunde. Sie stehen völlig unabhängig nebeneinander. Zudem kann auch nicht einmal gesagt werden, daß es gegen Treu und Glauben verstößt, daß die Klägerin ohne Rücksicht auf die noch offenstehenden Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis zu-

nächst einmal ihren unstreitigen Anspruch aus dem Vermächtnis geltend macht. Denn es ist zu berücksichtigen, daß der vom Beklagten mit dem Zurückbehaltungsrecht verfolgte Anspruch der Sache nach ein Nebenanspruch ist und daß es unstreitig ist, daß der Klägerin auch aus dem Gesellschaftsverhältnis noch ein Auseinandersetzungsanspruch zusteht, bei dem nur die Höhe des Anspruchs zwischen den Parteien streitig ist. Bei dieser Sachlage ist es nach Treu und Glauben in keiner Weise zu beanstanden, daß die Klägerin zunächst einmal ihren in jeder Hinsicht unstreitigen Anspruch aus dem Vermächtnis geltend macht, um dann erst später und unabhängig davon ihren des weiteren noch bestehenden Anspruch aus dem Gesellschaftsverhältnis zu verfolgen. Unter diesen Umständen kann dem Beklagten ein Zurückbehaltungsrecht nicht zugebilligt werden.

Damit erweist sich die Revision als unbegründet, ohne daß auf die weiteren Ausführungen der Revision eingegangen zu werden braucht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr.Fischer Dr.Nörr Liesecke Dr.Schulze Fleck